

zugunsten der vor kurzem unabhängig gewordenen Staaten in Afrika zu ergreifen,

1. appelliert eindringlich an die Mitgliedsstaaten, insbesondere die entwickelten Länder, sowie an die betreffenden internationalen Institutionen - insbesondere an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, die Weltgesundheitsorganisation, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Internationale Arbeitsorganisation -, den Seychellen angesichts der dort herrschenden Verhältnisse tatkräftige und kontinuierliche technische und finanzielle Hilfe zu leisten, damit sie die für das Wohlergehen ihres Volkes erforderlichen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktureinrichtungen aufbauen können;

2. ersucht den Ausschuß für Entwicklungsplanung, auf seiner vierzehnten Tagung die Frage der Aufnahme der Seychellen in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder 54/ zu behandeln und der vierundsechzigsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats seine Schlußfolgerungen vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, die finanzielle, technische und wirtschaftliche Hilfe der in Ziffer 1 genannten internationalen Gemeinschaft zu mobilisieren, diese Angelegenheit weiter zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu berichten.

101. Plenarsitzung
13. Dezember 1977

32/107 - Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds 55/

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2104 (LXIII) vom 3. August 1977 und des als Anhang beigefügten Abkommensentwurfs, mit dem der Internationale Agrarentwicklungsfonds gemäß Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen in Beziehung zu den Vereinten Nationen gebracht werden soll,

54/ Vgl. Resolution 2768 (XXVI) und 3487 (XXX)

55/ S.a. Abschnitt V, Resolution 32/53; Abschnitt VIII, Resolution 32/102, und Abschnitt X.B.7, Beschluß 32/428 A

billigt das im Anhang zur vorliegenden Resolution enthaltene Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds.

103. Plenarsitzung
15. Dezember 1977

A N H A N G

Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Agrarentwicklungsfonds

PRÄAMBEL

Gemäß den Bestimmungen der Artikel 57 und 63 der Charta der Vereinten Nationen und des Artikels 8 Abschnitt 1 des Abkommens zur Errichtung des Internationalen Agrarentwicklungsfonds (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) kommen die Vereinten Nationen und der Internationale Agrarentwicklungsfonds (im folgenden als "Fonds" bezeichnet) wie folgt überein:

Artikel I

ANERKENNUNG

Die Vereinten Nationen erkennen den Fonds als Sonderorganisation* an, die gemäß dem zwischen seinen Mitgliedsstaaten geschlossenen Abkommen tätig ist und das Ziel verfolgt, zusätzliche, zu Vorzugsbedingungen bereitzustellende Mittel für die landwirtschaftliche Entwicklung von in Entwicklung befindlichen Mitgliedsstaaten aufzubringen.

* Vgl. die Fußnote auf S. 202

Artikel II

GEGENSEITIGE VERTRETUNG

1. Die Vertreter der Vereinten Nationen

a) sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungsrats des Fonds beizuwohnen und sich an ihnen ohne Stimmrecht zu beteiligen;

b) sind ohne Stimmrecht zur Beteiligung an den von anderen Organen und Ausschüssen des Fonds abgehaltenen Sitzungen zur Ausarbeitung allgemeiner Politiken einzuladen.

2. Die Vertreter des Fonds

a) sind befugt, zu Konsultationszwecken den Sitzungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen beizuwohnen;

b) sind befugt, den Sitzungen der Hauptausschüsse und anderer Organe der Generalversammlung, insbesondere des Welternährungsrats, sowie den Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialrats und des Treuhänderats und ihrer jeweiligen Nebenorgane, die sich mit den Fonds interessierenden Fragen befassen, beizuwohnen und sich an ihnen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

3. Diese Sitzungen und ihre Tagesordnungen werden rechtzeitig angekündigt und bekanntgegeben, damit beide Organisationen durch Konsultationen Vorkehrungen für eine angemessene Vertretung treffen können.

4. Schriftliche Mitteilungen der einen Organisation an die andere Organisation werden vom Sekretariat der letzteren gemäß den jeweiligen Geschäftsordnungen an die Mitglieder der zuständigen Gremien verteilt.

Artikel III

VORSCHLAG VON TAGESORDNUNGSPUNKTEN

Vorbehaltlich eventuell erforderlicher vorheriger Konsultationen nimmt der Fonds in die vorläufige Tagesordnung des entsprechenden Organs des Fonds von den Vereinten Nationen vorgeschlagene Tagesordnungspunkte auf. Ebenso nehmen der Wirtschafts- und Sozialrat und der Welternährungsrat sowie ihre Nebenorgane gegebenenfalls vom Fonds vorgeschlagene Tagesordnungspunkte in ihre vorläufigen Tagesordnungen auf.

Artikel IV

KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

1. Im Hinblick auf die Koordinierungsrolle und die globale Verantwortung der Vereinten Nationen bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und auf die Notwendigkeit einer positiven und wirksamen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds erklärt sich der Fonds bereit, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um eine voll wirksame Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Vereinten Nationen mit denen der Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erreichen. Der Fonds erklärt sich ferner dazu bereit, an der Arbeit der Vereinten Nationen zur Verstärkung dieser Zusammenarbeit und Koordinierung mitzuwirken, insbesondere durch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuß für Koordinierung sowie gegebenenfalls durch die Mitarbeit in anderen hierfür bestimmten, schon bestehenden oder gegebenenfalls noch zu schaffenden Gremien der Vereinten Nationen.

2. In seiner Finanzierungstätigkeit geht der Fonds im Einklang mit dem Abkommen von seinen eigenen, unabhängigen Entscheidungen aus, wobei er die von den Vereinten Nationen im Bereich der wirtschaftlichen und sozialen sowie insbesondere der landwirtschaftlichen Entwicklung festgelegten allgemeinen politischen Richtlinien voll berücksichtigt.

Artikel V

KONSULTATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

1. Angesichts der Verpflichtung der Vereinten Nationen zur Förderung der in Artikel 55 der Charta niedergelegten Ziele sowie der Aufgaben und Befugnisse der Vereinten Nationen und ihrer zuständigen Organe, insbesondere zur Abgabe von Empfehlungen für die Koordinierung der Politik und Tätigkeit der Sonderorganisationen*, ist der Fonds bereit, dafür Sorge zu tragen, daß alle von den Vereinten Nationen an ihn gerichteten offiziellen Empfehlungen so bald wie möglich vom zuständigen Organ des Fonds behandelt werden.

* Vgl. die Fußnote auf S. 202

2. Der Fonds ist bereit, auf Wunsch Konsultationen mit den Vereinten Nationen über diese Empfehlungen aufzunehmen und den Vereinten Nationen in angemessener Frist über die vom Fonds getroffenen Maßnahmen zur Durchführung dieser Empfehlungen bzw. über die anderen Ergebnisse ihrer Behandlung Bericht zu erstatten.

Artikel VI

AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN UND DOKUMENTEN

1. Vorbehaltlich aller Maßnahmen, die gegebenenfalls von den Vereinten Nationen und dem Fonds zum Schutz vertraulichen Materials getroffen werden müssen, das ihnen von ihren Mitgliedern oder aus anderen Quellen zugeleitet wird, findet zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds ein vollständiger und unverzüglicher Austausch von Informationen und Dokumenten statt.

2. Unbeschadet des allgemeinen Grundsatzes der Bestimmungen von Ziffer 1 dieses Artikels

a) erklärt sich der Fonds bereit, den Vereinten Nationen regelmäßig Berichte über die Tätigkeit des Fonds zuzuleiten;

b) erklärt sich der Fonds bereit, den Vereinten Nationen soweit wie irgend möglich alle gewünschten Sonderberichte und Informationen zur Verfügung zu stellen;

c) übermitteln die Vereinten Nationen dem Fonds auf dessen Wunsch alle Informationen, die für ihn von besonderem Interesse sind.

Artikel VII

HAUSHALT UND FINANZEN

1. Der Fonds erkennt an, daß in Verwaltungsfragen die Herstellung einer engen haushalts- und finanztechnischen Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen angeraten ist, damit die Verwaltungsarbeiten der Vereinten Nationen und der Organisationen des

Systems der Vereinten Nationen so effizient und wirtschaftlich wie möglich durchgeführt werden und damit ein Höchstmaß an Koordinierung und Einheitlichkeit dieser Arbeiten gewährleistet wird.

2. Alle Finanz- und Haushaltsvereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung der Vereinten Nationen und des Verwaltungsrats des Fonds.

3. Der Fonds übermittelt den Vereinten Nationen gemäß Artikel 17 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen seinen Verwaltungshaushalt zur Prüfung und Abgabe von Empfehlungen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Artikel VIII

ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DER VERWALTUNG

1. Die Vereinten Nationen und der Fonds halten es für wünschenswert, im Interesse der administrativen und technischen Einheitlichkeit und des möglichst wirkungsvollen Einsatzes von Mitarbeitern und Mitteln die Schaffung und den Betrieb von konkurrierenden oder sich überschneidenden Einrichtungen und Diensten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen* nach Möglichkeit zu vermeiden.

2. Daher konsultieren die Vereinten Nationen und der Fonds sich gegenseitig bezüglich einer zusätzlich zu den in den Artikeln IV, V, IX, X und XII dieses Abkommens genannten Diensten erfolgenden Schaffung und Nutzung von gemeinsamen administrativen und technischen Diensten und Einrichtungen, wann immer und soweit die Schaffung und Nutzung solcher Dienste durchführbar und zweckmäßig erscheint.

3. Die in diesem Artikel erwähnten Konsultationen sollen eine möglichst gerechte Finanzierung aller speziellen Dienste und Hilfeleistungen gewährleisten, die der Fonds den Vereinten Nationen oder die Vereinten Nationen dem Fonds auf Wunsch gewähren.

* Vgl. die Fußnote auf S.202

Artikel IX

PERSONALFRAGEN

1. Der Fonds ist bereit, in Fragen der Regelung und Koordination der Beschäftigungsbedingungen des Personals mit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst zusammenzuarbeiten.

1. Die Vereinten Nationen und der Fonds kommen überein,

a) sich im Hinblick auf eine möglichst große Einheitlichkeit über Fragen von gegenseitigem Interesse im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern miteinander zu beraten;

b) sich beim zeitweiligen oder für immer erfolgenden Austausch von Mitarbeitern gegenseitig zu unterstützen, wenn ein solcher Austausch angeraten ist;

c) daß sich der Fonds gemäß der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen am Pensionsfonds beteiligen kann.

3. Die Bestimmungen und Bedingungen, zu denen Einrichtungen oder Dienste der Vereinten Nationen oder des Fonds im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Angelegenheiten der anderen Seite zur Verfügung gestellt werden, sind erforderlichenfalls Gegenstand von zu diesem Zweck eingegangenen ergänzenden Vereinbarungen.

Artikel X

STATISTISCHE DIENSTE

1. Der Fonds erkennt die Vereinten Nationen als zentrale Stelle für die Sammlung, Analyse, Veröffentlichung, Standardisierung und Verbesserung von den allgemeinen Zielen internationaler Organisationen dienenden Statistiken an, unbeschadet des Rechts des Fonds, sich mit allen anderen Statistiken zu befassen, die für seine eigenen Ziele wichtig sind.

2. Die Vereinten Nationen und der Fonds erklären sich bereit, sich bei der jeweiligen Sammlung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung statistischer Informationen um ein Höchstmaß an Zusammenarbeit, um die Vermeidung aller unnötigen Doppelarbeit und um den wirksamsten Einsatz ihres Fachpersonals zu bemühen. Sie setzen sich gemeinsam für den größtmöglichen Nutzen und die bestmögliche Verwertung von statistischen Informationen ein und bemühen sich, die Belastung der Regierungen und anderer Organisationen, von denen solche Informationen eingeholt werden, möglichst gering zu halten.

3. Die Vereinten Nationen und der Fonds erklären sich bereit, einander unverzüglich alle geeigneten nichtvertraulichen statistischen Informationen zur Verfügung zu stellen.

4. Die Vereinten Nationen entwickeln weiterhin in Absprache mit dem Fonds und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen verwaltungstechnische Mittel und Verfahren, durch die eine wirksame statistische Zusammenarbeit unter allen diesen Organisationen gewährleistet werden kann.

Artikel XI

UNTERSTÜTZUNG DER VEREINTEN NATIONEN

Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs und auf der Grundlage dieses Abkommens unterstützt der Fonds die Vereinten Nationen und gewährt ihnen alle Hilfe, um welche ihn die Vereinten Nationen im Rahmen ihrer Charta ersuchen, insbesondere was die Durchführung der in Artikel 55 der Charta niedergelegten Grundsätze und Ziele anbelangt.

Artikel XII

TECHNISCHE HILFE

1. Die Vereinten Nationen und der Fonds arbeiten bei der Gewährung technischer Hilfe für die Agrarentwicklung zusammen, vermeiden unnötige Doppelarbeit bei Aktivitäten und Dienstleistungen

im Zusammenhang mit dieser technischen Hilfe und ergreifen im Rahmen des Koordinierungsmechanismus auf dem Gebiet der technischen Hilfe die gegebenenfalls zur Erzielung der wirksamen Koordinierung ihrer technischen Hilfe erforderlichen Maßnahmen.

2. Im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs und auf der Grundlage seiner diesbezüglichen Instrumente ist der Fonds bereit, bei der Förderung und Erleichterung des Transfers von Technologie für die Nahrungsmittelproduktion und die Agrarentwicklung aus den entwickelten in die Entwicklungsländer, bei der Entwicklung einer einheimischen Technologie und bei der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern mit den Vereinten Nationen und ihren Organen sowie mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um diese Länder bei der Erreichung ihrer Ziele auf den genannten Gebieten zu unterstützen.

Artikel XIII

INTERNATIONALER GERICHTSHOF

1. Der Fonds gibt dem Internationalen Gerichtshof jede Information, um die ihn dieser gemäß Artikel 34 der Satzung des Gerichtshofes ersucht.

2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen ermächtigt den Fonds, vom Internationalen Gerichtshof Gutachten über Rechtsfragen einzuholen, die sich im Rahmen der Tätigkeit des Fonds ergeben; ausgenommen sind Fragen der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Fonds und den Vereinten Nationen oder anderen Sonderorganisationen*. Derartige Ersuchen können vom Verwaltungsrat oder vom Exekutivrat des Fonds im Auftrag des Verwaltungsrats an den Gerichtshof gerichtet werden. Der Fonds unterrichtet den Wirtschafts- und Sozialrat über jedes an den Gerichtshof gerichtete Ersuchen.

* Vgl. die Fußnote auf S. 202

Artikel XIV

BEZIEHUNGEN ZU ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Der Fonds unterrichtet den Wirtschafts- und Sozialrat über jedes offizielle Abkommen, das er mit einer Sonderorganisation* schließt, und erklärt sich insbesondere bereit, den Rat noch vor Abschluß eines solchen Abkommens über dessen Art und Geltungsbereich zu unterrichten.

Artikel XV

DIENSTPASS (LAISSEZ-PASSER) DER VEREINTEN NATIONEN

Die Beamten des Fonds sind berechtigt, gemäß den gegebenenfalls zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten des Fonds abgeschlossenen Sonderabkommen den Dienstpaß (Laissez-passer) der Vereinten Nationen zu verwenden.

Artikel XVI

DURCHFÜHRUNG DES ABKOMMENS

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Präsident des Fonds können alle zusätzlichen Vereinbarungen treffen, die für die Durchführung dieses Abkommens zweckmäßig erscheinen.

* Vgl. die Fußnote auf S. 202

Artikel XVII

ÄNDERUNG UND REVISION

Dieses Abkommen kann durch Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Fonds geändert oder revidiert werden, und alle derartigen Änderungen oder Revisionen treten in Kraft, sobald sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Verwaltungsrat des Fonds gebilligt worden sind.

Artikel XVIII

INKRAFTTRETEN

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald es von der Generalversammlung der Vereinten Nationen und dem Verwaltungsrat des Fonds gebilligt worden ist.

32/108 - Änderung der Liste von Staaten, die für die Mitgliedschaft im Rat für industrielle Entwicklung in Frage kommenDie Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt II Ziffer 4 ihrer Resolution 2152 (XXI) vom 17. November 1966 über die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung,

beschließt, Djibouti und Vietnam in Liste A des Anhangs der Resolution 2125 (XXI) aufzunehmen 56/.

103. Plenarsitzung
15. Dezember 1977

56/ Andere Veränderungen seit der Verabschiedung der Resolution 2152 (XXI) finden sich in den Resolutionen 2385 (XXIII) vom 19. November 1968, 2510 (XXIV) vom 21. November 1969, 2637 (XXV) vom 19. November 1970, 2824 (XXVI) vom 16. Dezember 1971, 2954 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, 3088 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, 3305 (XXIX) vom 14. Dezember 1974, 3401 A (XXX) vom 28. November 1975, 3401 (XXX) vom 9. Dezember 1975 und 31/160 vom 21. Dezember 1976.